



## Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (GVBl. LSA S. 154) i. V. m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) wird verordnet:

### § 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass im Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat. Die Stadt Halle (Saale) stellt ferner gemäß § 13 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen, mindestens seit dem 17. April 2021, andauert.

### § 2

Die Vierte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 19. April 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 19. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Ein PCR-Test ist eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2. Ein PoC-Antigen-Schnelltest ist ein Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung: „(7) Kontaktpersonen sind alle Personen, die nach den geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) einzustufen sind. Diese Einstufung ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens eine der in den Nummern 1-3 beschriebenen Kontaktsituationen vorliegt:

1. enger Kontakt (<1,5 Meter, Nahfeld) länger als 10 Minuten zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nicht-medizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung),

2. Gespräch mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 (Face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nicht-medizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung) oder

3. unabhängig vom Abstand gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten, auch wenn die Kontaktperson und der bestätigte Fall durchgehend und korrekt eine nicht-medizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kontaktsituationen von im Rahmen der Patientenversorgung eingesetztem medizinischen Personal im Gesundheitswesen. Die Entscheidung über die Einstufung als Kontaktperson trifft für diesen Personenkreis der Fachbereich

Gesundheit abhängig vom konkreten Einzelfall.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Einwohner, die im infektiösen Zeitintervall engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und daher Kontaktpersonen i. S. des § 2 Abs. 7 sind, haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Im Falle eines positiven Tests gelten Absätze 1 und 2. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten mit Covid-19-Symptomen 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens 14 Tage nach Symptombeginn; bei schwerer oder langandauernder Symptomatik endet das infektiöse Zeitintervall erst, wenn keine Covid-19-Symptome mehr vorhanden sind. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten ohne Covid-19-Symptome 2 Tage vor dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests und endet 14 Tage nach dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests.“

b) In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt: „Für Testungen, die nach dieser Verordnung zur Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden und für sonstige vom Fachbereich Gesundheit angeordnete Testungen darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden; hierfür gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne

(1) Die Quarantänepflicht nach § 4 dieser Verordnung gilt vorbehaltlich Satz 3 nicht für

a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),

b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und

c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-be-

stätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Fachbereich Gesundheit auf Anforderung vorzulegen. Treten bei den in Satz 1 genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist der zuständige Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu informieren. Der Fachbereich Gesundheit kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten, außer der Variante B.1.1.7.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei der Kontaktaufnahme sind die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer mitzuteilen.“

5. § 7a wird aufgehoben.

6. In § 14 wird die Angabe „24. April 2021“ durch die Angabe „22. Mai 2021“ ersetzt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 22. April 2021



i.V.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Notbremse des Bundes tritt in der Stadt Halle (Saale) am 24. April 2021 in Kraft

## Bekanntmachung der Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz

1. Die Stadt Halle (Saale) macht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) bekannt, dass nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> im Gebiet der Stadt Halle (Saale) an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschritten hat. Daher gelten für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24. April 2021 die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-10 IfSG angeordneten Maßnahmen.

2. Die Stadt Halle (Saale) macht ferner gemäß § 28b Absatz 3 Sätze 7 und 9 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG bekannt, dass nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> im Gebiet der Stadt Halle (Saale) an den drei unmittelbar vor dem

23. April 2021 liegenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 überschritten hat. Daher ist im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24. April 2021 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen untersagt. Für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 (= Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte) und Nr. 2 (= die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kinder-

tagespflege) IfSG gilt die Untersagung entsprechend.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden.

**Halle (Saale) den 23. April 2021**



i.V. 

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister



**AMTSBLATT**

**Herausgeber:** Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Drago Bock,  
Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23  
Telefax: 0345 221 40 27  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)